

sind. Abgesehen hiervon war die Bevormundung der Kinder Stricker durch das Waisenamt Altstätten aber auch deshalb unzulässig, weil sie vor der Entziehung der elterlichen Gewalt der Frau Hangartner erfolgt ist, während, nach Art. 368 Abs. 1 ZGB, solange die elterliche Gewalt besteht, die Eltern oder ein Elternteil die gesetzlichen Vormünder ihrer Kinder sind. War aber das Waisenamt Altstätten zur Bevormundung der Kinder Stricker nicht kompetent und die Bevormundung auch materiell unzulässig, so kann das Waisenamt Altstätten nicht als Vertreter der Kinder Stricker und somit auch nicht als zur Erhebung der zivilrechtlichen Beschwerde legitimiert angesehen werden. Das gleiche trifft auch für das Waisenamt Goldach zu. Denn abgesehen davon, dass in der dem Bundesgericht durch Vermittlung des Waisenamtes Altstätten zugestellten Erklärung des Waisenamtes Goldach keine Anschlussklärung an die zivilrechtliche Beschwerde des Waisenamtes Altstätten erblickt werden kann, ist zu bemerken, dass ja die Bevormundung der Kinder Stricker nicht vom Waisenamt Goldach, sondern vom Waisenamt Altstätten angeordnet worden ist.

2. — Bei dieser Sachlage ist die Beschwerde mangels Legitimation der Beschwerdeführer abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 5. Mai 1914 bestätigt.

95. Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. November 1914
i. S. Vogelbacher, Kläger und Widerbeklagter,
gegen Vogelbacher, Beklagte und Widerklägerin.

Möglicher Gegenstand der Berufung bei Scheidungsurteilen, insbesondere wenn beide Parteien die Scheidung verlangt hatten. Unzulässigkeit der Berufung gegen die Motive, auch wenn diese unkorrekterweise (durch « Schuldig » Erklärung des einen Teils) im « Dispositiv » zum Ausdruck gekommen sind.

A. — Durch Urteil vom 5. Oktober 1914 hat das Obergericht des Kantons Luzern über die Scheidungsklagen beider Ehegatten erkannt:

1. Die am 15. April 1893 von den Litiganten vor Zivilstandsamt Schüpfheim abgeschlossene Ehe ist gerichtlich gänzlich geschieden.

2. Die Beklagte ist als der vorwiegend schuldige Teil erklärt.

3.)

4.)

5.)

(Nebenfolgen der Scheidung).

B. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung des Klägers, mit dem Antrag:

« In Abänderung des obergerichtlichen Urteils sei die » Beklagte als der an der Scheidung allein schuldige Teil » zu erklären; es seien ihr sämtliche Kosten zu über- » binden. »

C. — Die Beklagte hat beantragt, es sei auf die Berufung nicht einzutreten. « Eventuell » hat sie sich der Berufung anzuschliessen erklärt, mit dem Antrage, dass

a) der Kläger als mehrschuldiger Teil zu erklären sei,

b) das Kind Rosa der Beklagten zur Pflege und Erziehung zuzusprechen sei,

c) der Kläger an die Beklagte und das Kind Rosa einen monatlichen Alimentationsbeitrag zu leisten habe, u. s. w.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

Nach einem allgemeinen Grundsatz des Zivilprozessrechts, der auch für die Berufung an das Bundesgericht massgebend ist, vermag nur das Dispositiv eines Urteils den Gegenstand einer Weiterziehung zu bilden. Als Dispositiv ist dabei nicht sowohl der äusserlich als solches hervortretende Teil des Urteils, als vielmehr die Gesamtheit derjenigen Bestimmungen zu betrachten, durch welche über die eingeklagten Ansprüche entschieden wird, während anderseits solchen Bemerkungen, die sich ihrem Inhalte nach als Erwägungen qualifizieren, die Eigenschaft eines Dispositivs auch dann abzusprechen ist, wenn sie unkorrekter Weise in das « Dispositiv » aufgenommen wurden.

Bei beidseitigen Scheidungsbegehren gehört nun in das Dispositiv in erster Linie die Entscheidung über Gutheissung oder Abweisung der beiden Scheidungsklagen, während Feststellungen über den Grad des beidseitigen Verschuldens in die Erwägungen gehören. Ist also die eine der beiden Scheidungsklagen gutgeheissen worden, und will nicht etwa eine Abänderung des Urteils in Bezug auf die Nebenfolgen der Scheidung verlangt werden, so kann nur derjenige Ehegatte die Berufung an das Bundesgericht ergreifen, dessen Klage abgewiesen wurde, nicht auch derjenige, der findet, dass das Verschulden des andern Teils nicht genügend scharf charakterisiert, oder dass zu Unrecht auch ihm ein Verschulden (Mitverschulden) zugeschrieben worden sei.

Im vorliegenden Fall ist bereits von der zweiten kantonalen Instanz die Hauptklage gutgeheissen und die Widerklage abgewiesen worden. Freilich ist dies im « Dispositiv » nicht mit diesen Worten gesagt. Allein, da darin die Beklagte als der « vorwiegend schuldige Teil » erklärt wird, nach Art. 142 Abs. 2 ZGB aber nur der nicht « vorwiegend schuldige » Teil auf Scheidung klagen

kann, sind über die Tragweite dieses Dispositivs keine Zweifel möglich. Hat aber darnach der Kläger bereits von der letzten kantonalen Instanz die Gutheissung seiner eigenen und die Abweisung der gegnerischen Scheidungsklage erreicht, und verlangt er auch keine Abänderung des Urteils in Bezug auf die Nebenfolgen der Scheidung, so kann auf die vorliegende Berufung, mit welcher nach dem Gesagten nur die Abänderung eines Motives verlangt wird, mangels eines zulässigen Gegenstandes der Berufung nicht eingetreten werden; denn zur Abänderung eines kantonalen Urteils einzig in Bezug auf die Kosten ist das Bundesgericht nach Art. 224 Abs. 2 OG nicht kompetent.

Damit fällt auch die von der Beklagten ergriffene « eventuelle » Anschlussberufung dahin.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Hauptberufung wird nicht eingetreten; damit fällt die « eventuelle » Anschlussberufung dahin.

VI. SCHULDBETREIBUNGS- UND
KONKURSRECHT

POURSUITES ET FAILLITES

Siehe III. Teil N° 71—73. — Voir III^e partie n°s 71—73.